

6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
3003 Bern
info.paga@seco.admin.ch

Schwyz, 16. April 2024

Änderung des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG) zur Umsetzung der Motionen 20.4738 Ettlín und 21.3599 WAK-N
Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 24. Januar 2024 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) den Kantonsregierungen die Unterlagen zum Änderung des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG) zur Umsetzung der Motionen 20.4738 Ettlín und 21.3599 WAK-N zur Vernehmlassung bis 1. Mai 2024 unterbreitet.

Wir nehmen Stellung zum ersten Teil der Vorlage, welche die Umsetzung der Motion Ettlín betrifft. Die Bestimmung der Vorlage, welche die Umsetzung der Motion Ettlín bezweckt, hat eine direkte Auswirkung auf die Kompetenzen der Kantone. Sie widerspricht der Aufteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen im arbeitsrechtlichen Bereich, indem sie Abweichungen von kantonalem Recht erlaubt, das die Kantone als sozialpolitische Massnahme erlassen dürfen. Dabei sind die Kantone wie seitens Bundesrat dargelegt bei den vorgeschlagenen Änderungen des AVEG im Bereich Mindestlohn betroffen.

Der Regierungsrat lehnt die von der Motion Ettlín beantragten Änderungen im AVEG ab. Dies gilt auch für den vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungsvorschlag für Artikel 2 AVEG.

Wir anerkennen das von der Motion Ettlín beabsichtigte Ziel, einen im allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag ausgehandelten Mindestlohn zu schützen, stehen wir doch uneingeschränkt hinter dem Erfolgsmodell der Sozialpartnerschaft. Weiter anerkennen wir, dass die Einführung eines kantonalen Mindestlohnes zu Spannungen in einzelnen GAV führen kann. Diese blossen Möglichkeit genügt aus unserer Sicht jedoch nicht, einen weitreichenden Eingriff in die kantonale Souveränität zu rechtfertigen.

Die vorgeschlagenen Änderungen im AVEG greifen stark in die Autonomie der Kantone ein. Laut Bundesgericht verfügen die Kantone über die verfassungsmässige Kompetenz, im arbeitsrechtlichen Bereich sozialpolitische Massnahmen zu treffen, die zur öffentlich-rechtlichen Schutzgesetzgebung gehören. Dazu zählt auch die Festlegung eines verbindlichen kantonalen Mindestlohns. Die Umsetzung der Motion Ettlín zielt darauf ab, den Mindestlohnbestimmungen von allgemeinverbindlich erklärten GAV Vorrang vor dem kantonalen Recht einzuräumen. Ein allgemeinverbindlich erklärter GAV würde damit kantonalen Gesetzen oder gar kantonalen Verfassungen vorgehen und zwingendem kantonalem Recht widersprechen. Damit beschneidet die Umsetzung der Motion Ettlín die verfassungsrechtliche Kompetenz der Kantone, sozialpolitisch tätig zu werden. Zudem würden bei den verlangten Anpassungen des AVEG in kantonalen Abstimmungen gefällte Volksentscheide übersteuert.

Die Umsetzung der Motion Ettlín verstösst des Weiteren auch gegen das Legalitätsprinzip, das in der Bundesverfassung festgelegt ist. Dieses besagt unter anderem, dass eine untergeordnete Rechtsnorm nicht gegen eine übergeordnete Rechtsnorm verstossen soll. Ein GAV ist ein zwischen privaten Verbänden abgeschlossener Vertrag und seine Allgemeinverbindlicherklärung ändert nichts an seinem privatrechtlichen Vertragsstatus. Ein Beschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung ist somit einem kantonalen Gesetz untergeordnet.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

André Rüeegsegger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Kopie an:

– die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.